

Satzung über den Straßenreinigungsgebührentarif vom 19. Dezember 2025

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2025 aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April (Nummer 13 und 14 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft), in der aktuell geltenden Fassung;
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S. 712/ SGV.NW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Kraft getreten am 1. Januar 2020, in der aktuell geltenden Fassung und
- des § 6 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Herten (Straßenreinigungssatzung) vom 25. Januar 2021 (Amtsblatt der Stadt Herten Nr. 2/2021 vom 29. Januar 2021) in der jeweils gültigen Fassung

die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Der Gebührensatz je Meter Grundstücksseite beträgt jährlich

- | | |
|--|-----------|
| a) Für Straßen mit größerer Verkehrsbedeutung, die nicht überwiegend dem Anliegerverkehr dienen (Reinigungsgruppe R 1) bei wöchentlich 1-maliger Reinigung | 2,99 EUR |
| b) für Hauptfußgängerzonen und ihnen zugeordneten Straßen bzw. Straßenabschnitten (Reinigungsgruppe R 2) bei wöchentlich 7-maliger Reinigung | 20,93 EUR |

§ 2

Die Zugehörigkeit einer Straße zu den Straßenarten nach §1 dieser Satzung und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung.

§ 3

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Straßenreinigungsgebühren-Tarif vom 04. Dezember 2024 außer Kraft.